



Allgemeine Benutzungs- und Leistungsbedingungen für das städtische Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Richtlinien Verlässliche Grundschule) vom 20. Februar 2020

Die Stadt Donaueschingen bietet aufgrund entsprechender Beschlüsse des Gemeinderats im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der so genannten „Verlässlichen Grundschule“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und Regelungen an städtischen Grundschulen an.

§ 1 Allgemeines zur Verlässlichen Grundschule

Mit einem den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebot möchte die Stadt Donaueschingen bei entsprechendem Bedarf Eltern unterstützen. Auf der Grundlage eines optimierten Stundenplanes gewährleisten die jeweiligen Schulen und die Stadt mit dem Angebot „Verlässliche Grundschule“ für Unterricht und Betreuung einen festen (verlässlichen) Zeitrahmen, der den Schulvormittag in der Zeit von etwa 8.00 bis 13.00 Uhr abdeckt.

Für die Organisation des Unterrichts ist die jeweilige Schule zuständig, die dabei die organisatorischen Vorgaben des Landes zu beachten hat. Die Ausgestaltung der außerschulischen Betreuungsangebote liegt in der Zuständigkeit der Stadt. Sie stimmt sich dabei mit der jeweiligen Schulleitung ab. Bei den städtischen Betreuungsangeboten handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen. Ein Rechtsanspruch für die Einrichtung und Beibehaltung derartiger Angebote besteht seitens der Eltern nicht.

§ 2 Ausgestaltung des Betreuungsangebotes (Leistungsbeschreibung)

Die Stadt Donaueschingen bietet derzeit die Betreuung an der Eichendorffschule, der Erich Kästner-Schule (mit Aussenstellen Allmendshofen und Grüningen), der Grundschule Wolterdingen, der Grundschule Pfohren und der Grundschule Aasen an. Die bestehenden Betreuungsangebote können durch Gemeinderatsbeschluss erweitert, reduziert oder ganz gestrichen werden. Die Betreuung erfolgt an Schultagen jeweils vormittags. Eine Nachmittagsbetreuung und eine Betreuung an schulfreien Tagen wird nicht angeboten.

Betreuungsangebote können nach entsprechenden Festlegungen des Gemeinderates nur eingerichtet bzw. weitergeführt werden, wenn dafür folgende Gruppengrößen erreicht werden:

Eichendorffschule	1 bis 3 Gruppen	Mindestzahl 10 bzw. 30 Schüler
Erich Kästner-Schule	1 Gruppe	Mindestzahl 10 Schüler
Außenstellen Allmendshofen und Grüningen	2 Gruppen	Mindestzahl 8 Schüler
Grundschule Wolterdingen	1 Gruppe	Mindestzahl 8 Schüler
Grundschule Pfohren und Aasen	2 Gruppen	Mindestzahl 8 Schüler

Bei Unterschreiten der genannten Mindestzahlen an verbindlichen Anmeldungen werden von der Stadt Betreuungsangebote im Sinne einer Verlässlichen Grundschule nicht gemacht. Die Einrichtung weiterer Gruppen bedarf jeweils der Zustimmung des Gemeinderates. Die Betreuung erfolgt an den Schulstandorten in hierfür vorgesehenen bzw. eingerichteten Räumen durch städtisches Personal mit erzieherischer Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation.

Die Beschäftigung mit den Kindern umfasst spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Hausaufgabenbetreuung wird nicht angeboten.

§ 3 Aufnahme

1. Zur Betreuung angenommen werden Kinder, die eine in der Trägerschaft der Stadt Donaueschingen stehende Grundschule besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
2. Sofern mehr Kinder angemeldet werden als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden die angemeldeten Kinder in der Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Anmeldung bei der Stadtverwaltung berücksichtigt. Kinder, die bereits im Vorjahr betreut wurden, werden nicht bevorzugt behandelt. Diese sind für das neue Schuljahr ebenfalls neu anzumelden. Härtefallregelungen sind möglich.
3. Mit dem Antrag (schriftliche Anmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten) und der Annahme (durch die Stadt) kommt zwischen den Eltern und der Stadt ein Betreuungsvertrag zu Stande. Das Vertragsverhältnis gilt befristet für ein Schuljahr.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

1. Eine Abmeldung innerhalb eines Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Es müssen nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt bzw. nicht erkennbar waren.
2. Anträge auf Abmeldungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen. Sofern die Abmeldung nach Ziffer 1 begründet und gerechtfertigt ist, wird die vorzeitige Kündigung durch die Stadt bestätigt. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde,
 - das Verhalten eines Kindes den Betreuungsbetrieb erheblich beeinträchtigt.
4. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



§ 5 Betreuungszeiten, Teilnahme am Betreuungsangebot

1. Entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten an den einzelnen Schulen gelten für die einzelnen Schulen unterschiedliche Betreuungszeiten. Diese sind derzeit wie folgt festgelegt:

Erich Kästner-Schule (auch Außenstellen Allmendshofen und Grüningen)

Vor dem Unterricht von 7.30 Uhr – 8.40 Uhr und nach dem Unterricht von 12.15 Uhr bis 13.05 Uhr (Randstunden-Betreuung)

Eichendorffschule

Nach dem Unterricht ab 11.25 Uhr bis 13.00 Uhr (Blockstunden-Betreuung)

Grundschule Wolterdingen

Nach dem Unterricht ab 11.10 Uhr bis 13.00 Uhr (Blockstunden-Betreuung)

Grundschule Pfohren und Aasen

Nach dem Unterricht ab 11.45 Uhr bis 13.00 Uhr (Blockstunden-Betreuung), Gesamtbetreuung von 7.30 bis 13.00 Uhr

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig und zu den genannten Zeiten besucht werden. Kann ein Kind die Betreuungsgruppe nicht besuchen, ist die Schule frühzeitig bzw. frühestmöglich zu benachrichtigen.
3. In begründeten Fällen können während bzw. innerhalb der genannten Zeiten die Kinder zur Betreuung gebracht oder vorzeitig abgeholt werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Schulbetrieb nicht gestört wird und das Einverständnis der Schulleitung und der Betreuungskraft vorliegt.

§ 6 Ferienregelung und Ausfall der Betreuung aus besonderem Anlass

1. Die Betreuung findet montags bis freitags an Schultagen statt. Während den Ferienzeiten und den beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung nicht angeboten.
2. Bei Unterrichtsausfällen aus besonderem Anlass, z. B. pädagogischer Tag, Lehrerausflug, Schülerbefreiung am Schmutzigen Donnerstag, vorzeitiger Schulschluss am letzten Schultag vor den Sommerferien und Weihnachtsferien, Erkrankung der Betreuungskraft, entfällt auch die Betreuung. Die Eltern werden von der Schule hiervon rechtzeitig bzw. frühestmöglich unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, für erkrankte Betreuungskräfte kurzfristig eine Vertretung einzusetzen.

§ 7 Benutzungsentgelte (Elternbeitrag an den Kosten)

1. Für den Besuch der Betreuungsgruppe wird von den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Benutzungsentgelt erhoben. Diese haften dafür als Gesamtschuldner.
2. Der Beitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Höhe zu entrichten und wird für ein Schuljahr erhoben. Der Jahresbeitrag wird zur Zahlung auf 11 Monate umgelegt. Der Ferienmonat August ist kostenfrei. Die fälligen Beiträge werden durch monatliche Abbuchung jeweils zum 15. des laufenden Jahres (ohne August) bezahlt.
3. Die Benutzungsentgelte betragen ab dem Schuljahr 2010/11:

bei Familien mit 1 Kind	je betreutes Kind 40,90 €/Monat x 11 Monate = 449,90 €/Schuljahr
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 27,10 €/Monat x 11 Monate = 298,10 €/Schuljahr
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 18,00 €/Monat x 11 Monate = 198,00 €/Schuljahr
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 11,90 €/Monat x 11 Monate = 130,90 €/Schuljahr

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung vom Schuldner des Benutzungsentgelts unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Das Benutzungsentgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt werden.

4. Für Familien, welche die Leistungen des städtischen Familienpasses in Anspruch nehmen können, wird eine Ermäßigung von 40 % auf das Benutzungsentgelt gewährt.

§ 8 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem Weg zum Betreuungsangebot und auf dem Nachhauseweg
- während des Aufenthaltes in der Schule, z. B. in den Pausenzeiten
- während der Teilnahme am Betreuungsangebot

Alle Unfälle müssen der Schulleitung bzw. der Betreuungskraft unverzüglich gemeldet werden.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 10 Aufsicht/Haftung

1. Die Aufsicht während der Betreuungszeiten wird grundsätzlich von den Betreuungskräften wahrgenommen. Diese sind für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft und endet mit Abschluss der Betreuung. Auf dem Weg von und zur Schule sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Die Stadt haftet für eingebrachte Gegenstände (Kleidungsstücke, Schirme etc.) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Weitere schul- bzw. schuljahresbezogene Besonderheiten und Einzelregelungen werden jeweils während des jährlichen Anmeldeverfahrens den Familien in Form von Rundschreiben bekannt gegeben. Die Regelung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.